

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13- Umwelt und Raumordnung
z.H. Mag. Marlene Painsi
Stempfergasse 7
A-8010 Graz
Per Email: naturschutz@stmk.gv.at

Herrengasse 13
A-8010 Graz
Tel.: 0316/825 325
stmk@landforstbetriebe.at
ZVR 986528670

Graz, 19. August 2025

**Betreff: Entwurf „Erklärung von Teilen des Feistritz- und Krumbachgrabens zum Europaschutzgebiet Nr. 51“;
BEGUTACHTUNG**

Die Land- und Forstbetriebe Steiermark vertreten durch ihre Mitglieder rund ein Drittel der steirischen Waldfläche. Als Verband engagieren wir uns für den Schutz des Privateigentums und den nachhaltigen Erhalt unserer Natur. „Natur nützen – Natur schützen“ ist dabei Leitprinzip, verbunden mit den Grundsätzen betriebswirtschaftlicher Tragfähigkeit und praxistauglicher Umsetzung.

Vor diesem Hintergrund ergeht folgende Stellungnahme, verbunden mit dem Ersuchen, die nachstehenden Punkte im weiteren Gesetzgebungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen:

1. Zu § 3 – „Maßnahmen“

Die im Entwurf aufgezählten Maßnahmen, welche vorrangig im Wege des Vertragsnaturschutzes umgesetzt werden sollen, setzen nahezu durchgehend ein aktives Mitwirken der Grundeigentümer voraus.

Ein derartiges Handeln, ebenso wie geforderte Unterlassungen, kann weder rechtlich noch faktisch ohne vertragliche Grundlage verlangt werden. Zwar wird in den Erläuterungen darauf hingewiesen, dass § 3 keine unmittelbaren Verpflichtungen begründet, die Gesamtsystematik des Entwurfs lässt jedoch die Möglichkeit erkennen, Maßnahmen faktisch über die Verweigerung von Genehmigungen nach § 4 durchzusetzen. Dies steht im klaren Widerspruch zur Freiwilligkeit im Vertragsnaturschutz.

Hinzu kommt, dass die in den Erläuterungen angeführten Fördermöglichkeiten derzeit nur eingeschränkt oder gar nicht verfügbar sind. Ein notwendiger finanzieller Ausgleich ist daher verbindlich und unmittelbar durch das Land sicherzustellen.

Auf europarechtlicher Ebene (Richtlinie 92/43/EWG) wird ausdrücklich anerkannt, dass Naturschutzmaßnahmen eine gemeinsame Verantwortung darstellen und deren Finanzierung im Wesentlichen durch Mitgliedstaaten bzw. die EU zu tragen ist. Kosten dürfen nicht einseitig einzelnen Grundeigentümern auferlegt werden („unzulässiges Sonderopfer“).

Forderung:

Abkehr vom „naturschutzrechtlichen Sonderopfer“. Folglich: Bereitstellung zweckgebundener Fördermittel oder Entschädigungsleistungen für die betroffenen Grundeigentümer.

2. Zu § 4 – „Prüfverfahren und Bewilligungen“

Der Entwurf sieht vor, dass nahezu alle Maßnahmen, mit Ausnahme der Einzelstammentnahme, einer Prüf- oder Bewilligungspflicht unterliegen. Dies führt faktisch zu einer massiven Einschränkung der Eigentumsrechte und der forstwirtschaftlichen Nutzung, verbunden mit einem erheblichem Verwaltungsaufwand. Die alleinige Ausnahme für Einzelstammentnahmen ist aus fachlicher und wirtschaftlicher Sicht aus nachfolgenden Gründen keinesfalls haltbar:

- In Hanglagen mit Seiltechnik sind Femel- und Schirmschläge die fachlich empfohlene Bewirtschaftungsform.
- Im Schleppergelände gelten Kombinationen dieser Verfahren mit Einzelstammentnahmen als ökologisch und wirtschaftlich sinnvoll.
- Das „Natura 2000“-Handbuch stuft beim Lebensraumtyp 9110 (Hainsimsen-Buchenwald) lediglich Kahlhiebe über zwei Hektar als nachteilig ein; kleinflächige Nutzungsformen werden ausdrücklich empfohlen.

Ein restriktiver Genehmigungsvorbehalt für fachlich unbedenkliche Nutzungsformen ist überschießend und daher unverhältnismäßig. Diese Verordnungsgestaltung demotiviert Eigentümer und birgt letztlich das Risiko einer Verschlechterung des Erhaltungszustands.

Forderung:

Verpflichtende Erweiterung der Ausnahmen vom Prüf- und Bewilligungsverfahren um Femel- und Schirmschläge.

3. „Berücksichtigung bestehender vertraglicher Vereinbarungen“

Teile des geplanten Schutzgebiets unterliegen bereits langfristigen, rechtsverbindlichen Vereinbarungen mit der Steiermärkischen Landesregierung, die eine Außernutzungstellung zu klar definierten naturschutzfachlichen Zielen vorsehen. Diese bestehenden Verpflichtungen dürfen nicht durch neue, möglicherweise widersprüchliche Regelungen überlagert werden.

Forderung:

Klare Ausnahme für bestehende Vereinbarungen im Verordnungstext oder rechtliche Harmonisierung durch Integration der vertraglichen Regelungen in die neue Verordnung.

Schlussbemerkungen

Der vorliegende Entwurf bietet den Grundeigentümern, abgesehen von der Einzelstammentnahme, faktisch keine Möglichkeit zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung ohne vorheriges Verwaltungsverfahren. Dies greift erheblich in Eigentumsrechte ein und kommt in seiner Wirkung einer teilweisen Enteignung gleich.

Eine praxisgerechte, rechtssichere und kooperative Umsetzung erfordert:

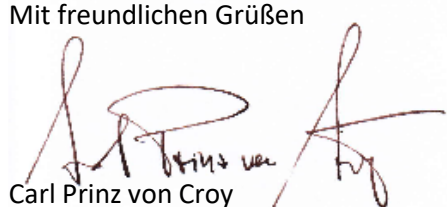
- klare vertragliche Grundlage für Maßnahmen und Unterlassungen,
- verlässliche, durch das Land finanzierte Ausgleichsregelungen,
- Erweiterung der Ausnahmen nach § 4,
- Berücksichtigung bestehender Verträge,
- fachlich korrekte Zoneneinstufung.

Die betroffenen Grundeigentümer sind mit dem vorliegenden Entwurf weder einverstanden, noch fühlen sie sich hinsichtlich ihrer bisherigen Forderungen und Anliegen entsprechend ernst genommen. Ohne angemessene Anreize und einen fairen finanziellen Ausgleich ist eine aktive Mitwirkung der betroffenen Grundeigentümer an naturschutzfachlichen Maßnahmen wenig realistisch. Der gegenständliche Entwurf greift zusammenfassend unverhältnismäßig in Eigentumsrechte ein und bietet keine praxistaugliche Lösung.

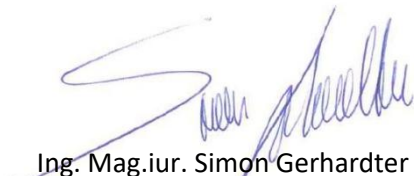
Werden die geäußerten Bedenken und Forderungen ignoriert, sehen sich die betroffenen Eigentümer sowie wir uns als Interessenvertretung gezwungen, rechtliche Schritte einzuleiten und Entschädigungsansprüche geltend zu machen. Es wäre ein bedauerliches Signal – ein Naturschutz ohne Augenmaß und ohne die Stimme jener Menschen, welche direkt von seinen Folgen betroffen sind.

Wir ersuchen daher mit Nachdruck um Einarbeitung unserer obigen Forderungen.

Mit freundlichen Grüßen



Carl Prinz von Croy
Land&Forst Betriebe Steiermark



Ing. Mag.iur. Simon Gerhardt
Geschäftsführer